

Anlage zu § 20 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund vom 23.11.2016

Zulässige Grabeinrichtungen und deren Abmessungen											
Vers. 17.08.2016 (Ergänzt 2024)	Grabmale				Teilabdeckungen (*3)			Einfassungen (*7)			
<u>Alle Grabeinrichtungen (Grabzeichen, Schalen, Lampen etc.) sind genehmigungspflichtig! (§ 21 Abs. 2)</u>	max. Breite des Grabmals	max. Tiefe/Länge Grabmals	max. Höhe über Bodenniveau der Oberkante des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals (*5)	max. abgedeckte Grabfläche (*3)	max. Breite für Teilabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	max. Tiefe/Länge für Teilabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	Einfassung innerhalb Grabfläche erlaubt:	Einfassung innerhalb Pflanzfläche erlaubt:	"festes" Fundament für Grabmal erlaubt:	max. Höhe Einfassung über Bodenniveau:
Grabarten: (*1), (*4)											
Erdwahlgrab (1 Stelle)	0,65 m	0,50 m	1,30 m	0,12 m	2,50 m ² pro Stelle	1,25 m ² pro Stelle	2,75 m	ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (2 Stellen)	1,90 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (3 Stellen)	3,15 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdwahlgrab (> 3 Stellen)	4,40 m	0,50 m	1,80 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m
Erdringengrab	0,80 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	1,12 m ²	0,80 m	1,40 m	nein	ja	ja	0,15 m
Erdringengrab pflegefrei	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	-	-	-	nein	nein	ja	-
Urnenwahlgrab	0,90 m	0,50 m	1,00 m	0,12 m	1,40 m ²	1,50 m	1,50 m	ja	-	ja	0,15 m
Urnenwahlgrab pflegefrei	0,40 m	0,30 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-
Urnenringengrab	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	0,80 m ²	0,80 m	1,00 m	ja	-	ja	0,15 m
Urnenringengrab pflegefrei	0,30 m	0,20 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-
Wald- bzw. Haingrab	0,40 m	0,30 m	(*2)	-	-	-	-	nein	-	nein	-
Obstbaumgrab	(*6)	(*6)	(*6)	-	-	-	-	nein	-	ja	-
Kindergrab	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	0,40 m ²	0,60 m	1,20 m	ja	-	ja	0,15 m
(*1) = Eine gebühren- und zustimmungspflichtige Platte (max. Maße B 30 cm x T 20 cm x H 30 cm) ist immer gestattet.											
(*2) = Das Grabzeichen muss erdbündig eingebracht werden.											
(*3) = Die Abdeckung ergibt sich aus: Grabmalen, Einfassungen, Schalen, Platten, Lampen etc.											
(*4) = Bei der Erstellung von Grabeinrichtungen (außer auf Reihengräbern), deren Höhe über Bodenniveau mehr als 15 cm beträgt, muss ein Abstand von mindestens 30 cm zu angrenzenden Belegungs- und Verkehrsflächen eingehalten werden.											
(*5) = Bei verdübelten Grabmalen, die weniger als 12 cm stark sind, ist die Standsicherheit durch eine statische Berechnung schriftlich nachzuweisen.											
(*6) = Das Grabmal muss 20 - 30 cm breit und ebenso tief sein. Die Höhe muss 50 - 60 cm betragen. Hierbei handelt es sich um eine generelle Ausnahmegenehmigung.											
(*7) = Die Befestigungen der Grabeinrichtungen oder Teile davon, dürfen sich nicht außerhalb der Grabstättengrenze befinden.											
Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (naturlasierte Holztafeln) dürfen bis ein Jahr nach der Beisetzung stehen.											
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (§ 20 Abs. 2 S. 2)											

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

[S2016-Zulässige Grabeinrichtungen-17.08.2016-§20]